

06.02.87

EG - Fz - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf für eine Richtlinie des Rates über die gleich-
zeitige Durchführung der allgemeinen Volkszählungen

KOM(86) 775 endg.; Ratsdok. 4219/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Februar 1987 - 121 - 680 70 - E - So 117/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Januar 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS

1. Die in den Mitgliedstaaten regelmäßig durchgeführten Volkszählungen sind die Hauptquelle für Informationen über die Größenordnung, Struktur und regionale Verteilung der Bevölkerung. Die Volkszählungen bilden die Grundlage für die Regierungsplanung in bezug auf die meisten Gebiete des innerstaatlichen Lebens einschließlich der staatlichen Sozialleistungen, Beschäftigung, Bildung, Wohnungsbau und Infrastruktur. Außerdem liefert die Volkszählung die Grundlage oder den Bezugspunkt für alle Reihen der laufenden Bevölkerungsstatistik und zwar sowohl für Prognosen in bezug auf die Bevölkerung als auch die Arbeitskräfte. Das Datenmaterial der Volkszählung ist für die Arbeit der Kommission - insbesondere hinsichtlich der Sozial- und Regionalpolitik - nicht weniger wichtig als für die Mitgliedstaaten selbst. Wegen des langen Zeitraums, in dem sich die einzelstaatlichen Volkszählungen entwickelt haben, und angesichts des besonderen einzelstaatlichen Bedarfs, der gedeckt werden muß, bestehen jedoch trotz der grundsätzlichen Ähnlichkeiten hinsichtlich der Art der erhobenen Daten viele Unterschiede zwischen den Staaten hinsichtlich des Inhalts und der Aufmachung ihrer Berichte. Damit Volkszählungsdaten für die Kommission von Wert sind, ist zweifellos ein zwischen Mitgliedstaaten vergleichbares Format erforderlich; zu diesem Zweck wurde die Richtlinie des Rates vom 22. November 1973 zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen (73/403/EWG) ausgearbeitet.
2. In der Richtlinie über Volkszählungen von 1973 wurde festgelegt, daß die Mitgliedstaaten zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1981 eine allgemeine Volkszählung durchführen und der Kommission einen Satz der hauptsächlichen Ergebnisse in genormtem Format übermitteln. Bei dem jetzt unterbreiteten Vorschlag handelt es sich um ein ähnliches Vorgehen in bezug auf die Volkszählungen, die in den Mitgliedstaaten im Jahre 1991 durchgeführt werden sollen, sofern dies in Anbetracht der veränderten Lage hinsichtlich der Methode der Volkszählung in einigen Mitgliedstaaten im Vergleich zu der Lage in dem Zeitraum möglich ist, in dem die Richtlinie über Volkszählungen von 1973 ausgearbeitet wurde.

3. Aus verschiedenen Gründen, die zu dem Zeitpunkt, als die Richtlinie über Volkszählungen von 1973 ins Auge gefaßt wurde, nicht vorhergesehen werden konnten, waren eine Reihe von Mitgliedstaaten nicht in der Lage, den Bestimmungen der genannten Richtlinie nachzukommen, und somit gezwungen, Abweichungen zu beantragen. In Frankreich mußte die Volkszählung bis 1982 und in Italien bis zum Herbst 1981 verschoben werden. Es erwies sich sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Niederlanden als unmöglich, die allgemeine Volkszählung durchzuführen; aus den genannten Staaten konnte nur Datenmaterial geliefert werden, das sich auf Stichprobenerhebungen stützte.
4. Für das Jahr 1991 ist die Richtlinie in der Weise abgefaßt worden, daß die Bedeutung der herkömmlichen Volkszählung betont wird, trotzdem aber den Staaten, die nicht in der Lage sind, eine herkömmliche Volkszählung durchzuführen, die Möglichkeit geboten wird, das Programmmaterial aus anderen Quellen - insbesondere Stichprobenerhebungen und Bevölkerungsregistern - abzuleiten. Die Richtlinie zielt insbesondere darauf ab zu gewährleisten, daß - wenn Stichprobenmethoden herangezogen werden müssen - die betreffenden Stichproben einen beträchtlichen Umfang aufweisen, damit gültige Ergebnisse auf regionaler Ebene übermittelt werden.
5. Der Entwurf einer Richtlinie ist von der Arbeitsgruppe "Bevölkerungsstatistik" EUROSTAT geprüft worden, die sich aus Sachverständigen aus den einzelstaatlichen statistischen Diensten zusammensetzt; die Arbeitsgruppe hat den Entwurf einstimmig gebilligt (der Vertreter Frankreichs war abwesend).

Entwurf einer
RICHTLINIE DES RATES

Über die
gleichzeitige Durchführung der allgemeinen Volkszählungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisaufnahme von dem Richtlinienentwurf der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 122 und 123 obliegenden Aufgaben über hinreichend zuverlässige, untergliederte und vergleichbare statistische Angaben über Bevölkerung, Beschäftigung und die privaten Haushalte verfügen.

Derzeit liefern allgemeine Volkszählungen Datenmaterial, das in seiner Systematik und in seinen Tabellierungen auf Gemeinschaftsebene nicht unbedingt vergleichbar ist, da es vorwiegend auf den innerstaatlichen Bedarf ausgerichtet ist.

Periodische Vollerhebungen über die Bevölkerung und die wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Merkmale der Einzelpersonen sowie deren Stellung im Familienverband sind jedoch für die Untersuchung und Festlegung von regional- und sozialpolitischen Maßnahmen mit Auswirkungen auf Bereiche der Gemeinschaft unerlässlich.

Damit die Daten für zwischenstaatliche Vergleiche von maximalem Nutzen sind, sollten die Stichtage, auf die sich die Angaben beziehen, möglichst nahe beieinanderliegen.

Verschiedene internationale Organisationen, insbesondere die Vereinten Nationen und der Europarat, empfehlen die Durchführung solcher Zählungen zu Beginn eines jeden Jahrzehnts.

Allgemeine Volkszählungen bedürfen langwierige Vorbereitungen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1991 eine allgemeine Volkszählung durch.

Artikel 2

Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ein Programm derjenigen Tabellen auf, die anhand der genannten Zählungen zu erstellen sind. In den Tabellen werden bestimmte bevölkerungsstatistische, wirtschaftliche und soziale Merkmale von Einzelpersonen, privaten Haushalten und Familien auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Regionen erfaßt.

Die ausgefüllten Tabellen werden der Kommission übermittelt.

Artikel 3

Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, eine Vollerhebung gemäß Artikel 1 durchzuführen, liefern auf der Grundlage alternativer Verfahren wie Verwendung von Registern oder Stichprobenerhebungen Angaben, die mit den in Artikel 2 genannten Daten statistisch vergleichbar sind.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1986

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf für eine Richtlinie des Rates über die gleichzeitige
Durchführung der allgemeinen Volkszählungen

KOM(86) 775 endg.; Ratsdok. 4219/87

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat geht davon aus, daß nach der in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführenden allgemeinen Volkszählung 1987 nicht bereits 1991 eine weitere Vollerhebung durchgeführt wird, sondern daß die für die Europäischen Gemeinschaften bereitzustellenden statistischen Daten im Wege der Fortschreibung aus dem laufenden Erhebungsprogramm der amtlichen Statistik geliefert werden, wie es Artikel 3 des Richtlinien-Entwurfs zuläßt. Damit würden keine über den regelmäßigen Aufwand für statistische Erhebungen hinausgehenden zusätzlichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte entstehen.